



KOA 5.002/23-009

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 38 letzter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, wird das gegen die Twitter International Unlimited Company (vormals Twitter International Company, im Folgenden: Twitter oder TIUC), Reg. Nr. 503351, eingeleitete Verfahren zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages gemäß § 35 Abs. 12 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 80/2023 bis zur Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-376/22 über das ihm mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 24.05.2022, Ro 2021/03/0032-0034, vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ausgesetzt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit dem Bescheid vom 07.06.2021 (KOA 14.700/21-015) stellte die KommAustria auf Antrag der Twitter International Unlimited Company gemäß § 1 Abs. 5 Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPl-G), BGBl. I Nr. 151/2020 fest, dass diese durch das Anbieten der Kommunikationsplattform „Twitter“ gemäß § 2 Z 4 KoPl-G dem Anwendungsbereich des Kommunikationsplattformen-Gesetz unterliege.

Gegen diesen Bescheid erhob Twitter mit Schriftsatz vom 06.07.2021 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG).

Am 04.02.2022 stellte Twitter beim BVwG den Antrag, ihrer Beschwerde gemäß § 22 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 88/2023 aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Am 23.02.2022 stellte Twitter weiters den Antrag, das Gericht möge in eventu „[...] wegen der offensichtlichen Zweifel an der Vereinbarkeit des KoPl-G mit dem Unionsrecht bis zu einer endgültigen Entscheidung einstweiligen Rechtsschutz [...] gewähren und TIUC bis dahin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vom Anwendungsbereich des KoPl-G bzw. den darin vorgesehenen Verpflichtungen freistellen.“

Beide Anträge wurden mit Beschluss des BVwG zurückgewiesen und die Revision für unzulässig erklärt (BVwG 08.03.2022, W1942244237-2/4E).

Mit Schreiben vom 20.04.2022 erhob Twitter gegen diesen Beschluss außerordentliche Revision an den VwGH. Diese wurde wiederum mit Beschluss des VwGH zurückgewiesen (VwGH 16.05.2022, Ra 2022/03/0111-3).

Das BVwG hat schließlich das Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 13.07.2022, W 1942244237-1/14Z, bis zur Entscheidung des EuGH über das ihm mit Beschluss des VwGH vom 24.05.2022, Ro 2021/03/0032-0034, vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ausgesetzt.

Auf Ersuchen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) per Schreiben vom 23.05.2023 (KOA 5.002/23-005), leitete die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Verfahren zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages für das Jahr 2021 gemäß § 35 Abs. 12 KOG gegen Twitter ein.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den entsprechenden Akten der KommAustria, den zitierten Entscheidungen des BVwG und des VwGH.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde berechtigt, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

In- und ausländische Anbieter von Kommunikationsplattformen nach dem Kommunikationsplattformen-Gesetz haben im Verhältnis ihrer aus kommerzieller Kommunikation erzielten Umsätze im Inland zur Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH und der KommAustria, der über den Zuschuss des Bundes hinausgeht, beizutragen. Die dem Kommunikationsplattformen-Gesetz unterliegenden Diensteanbieter haben daher nach Maßgabe ihres Umsatzanteils am branchenspezifischen Gesamtumsatz (Branche Kommunikationsplattformen) gemäß § 8 Abs. 4 KoPl-G iVm § 35 Abs. 4 bis 14 KOG einen jährlichen Finanzierungsbeitrag zu leisten.

Diese Verpflichtung trifft Diensteanbieter iSd § 2 Z 3 KoPl-G. Die Beantwortung der Frage, ob Twitter Diensteanbieterin im Sinne des § 2 Z 3 KoPl-G ist oder nicht, ist somit notwendige Grundlage für die Durchführung eines Verfahrens zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages gemäß § 35 Abs. 12 KOG.

Da bis zur Vorabentscheidung durch den angerufenen EuGH in der Rechtssache C-376/22 über die Frage, ob Twitter als Diensteanbieterin im Sinne des § 1 Abs. 2 KoPl-G zu qualifizieren ist, keine endgültige Klarheit darüber besteht, ob das Kommunikationsplattformen-Gesetz auf Twitter anzuwenden ist, liegen die Voraussetzungen für die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 letzter Satz AVG vor.

Da die Anwendbarkeit des KoPI-G auf Twitter Voraussetzung für die Weiterführung des Verfahrens zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages 2021 ist, ist daher das gegenständliche Verfahren gemäß § 38 letzter Satz AVG bis zur Entscheidung des EuGH auszusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 5.002/23-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. August 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)